



Die Medizinische Kinderschutzhotline

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch. Die Projektleitung hat Prof. Jörg M. Fegert von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychosomatik/ Psychotherapie Ulm.

Gesundheitswesen

Wen beraten wir?

Das Angebot der Medizinischen Kinderschutzhotline richtet sich an alle Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, u.a.:

- Ärzt*innen in Kliniken und niedergelassenen Praxen
- Psychologische Psychotherapeut*innen (auch in Ausbildung)
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (auch in Ausbildung)
- Psycholog*innen
- Zahnärzt*innen
- Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Logopäd*innen
- Notfallsanitäter*innen / Rettungsassistent*innen
- Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- (Familien-) Hebammen/Entbindungspfleger
- Medizinische Fachangestellte (MFA)
- Sozialdienst in Kliniken, Ambulanzen, SPZ

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Sie zur genannten Zielgruppe gehören, rufen Sie uns an. Wir klären dies gemeinsam mit Ihnen und können Sie ggfs. auch an andere Anlaufstellen verweisen.

Zu welche Themen und Fragen beraten wir?

- Welche grundsätzlichen Rechte und welche Pflichten bestehen bei Verdachtsfällen? Information über rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Befugnisnorm und weitere Vorgaben und Vorgehen nach dem Bundeskinderschutzgesetz (keine Rechtsberatung im Einzelfall)
- Welche Verletzungen oder Auffälligkeiten können auf Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch hindeuten und was ist bei der Dokumentation zu beachten? Informationen hinsichtlich Diagnostik und Dokumentation
- Wie sollten die Eltern oder Begleitpersonen auf den Verdacht angesprochen werden? Beratung zum Ansprechen eines Verdachtetes
- Welche Schritte sollen oder können in die Wege geleitet werden? Informationen zu möglichen weiteren Maßnahmen
- Wer hilft vor Ort weiter? Generelle Orientierung zu lokalen Hilfestrukturen innerhalb und außerhalb des Bereichs des SGB V; Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine Orientierung über typische Hilfestrukturen erfolgen und z.T. einzelne Anlaufstellen benannt werden. Zum Teil finden Sie Ressourcen als Link auf der Homepage

Kinder- und Jugendhilfe

Wen beraten wir?

Unser Angebot richtet sich an Fachkräfte in öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören z.B. Mitarbeitende in verschiedenen Bereichen der Jugendämter, in Wohngruppen, in Tagespflegereinrichtungen, in Beratungsstellen etc.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Sie zur genannten Zielgruppe gehören, rufen Sie uns an. Wir klären dies gemeinsam mit Ihnen und können Sie ggfs. auch an andere Anlaufstellen verweisen.

Zu welche Themen und Fragen beraten wir?

- Welche Verletzungen oder Auffälligkeiten können auf eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen Missbrauch hindeuten?
- An wen wende ich mich für eine medizinische Abklärung, z.B. ob ein Hämatom unfall- oder misshandlungsbedingt ist?
- Wie schnell muss ich tätig werden?
- Wer dokumentiert die Verletzungen?
- Fragen zu und Einschätzungen von vorliegenden Befunden und Gutachten.

Die Beratung der medizinischen Kinderschutzhotline ersetzt nicht die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die medizinische Kinderschutzhotline kann bei medizinischen/gesundheitlichen Fragen zum Kinderschutz zusätzlich hinzugezogen werden.

Familiengerichte

Wen beraten wir?

Unser Angebot richtet sich an Mitarbeitende der Familiengerichte, dazu gehören:

- Richter*innen
- Rechtspfleger*innen
- Verfahrensbeistände

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Sie zur genannten Zielgruppe gehören, rufen Sie uns an. Wir klären dies gemeinsam mit Ihnen und können Sie ggfs. auch an andere Anlaufstellen verweisen.

Zu welche Themen und Fragen beraten wir?

- Einschätzung eines vorliegenden medizinischen Sachverhaltes im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Medizinischer Behandlungs- und Interventionsbedarf
- Geeignete medizinische Einrichtungen für notwendige (Kontroll-) Untersuchungen und Behandlungen
- Fragen zu und Einschätzungen von vorliegenden Befunden und Gutachten.

Wen können wir nicht beraten?

Aufgrund der genannten Schwerpunkte und der Tatsache, dass keine Fallverantwortung für den konkreten Fall übernommen werden kann, ist eine Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften anderer als der genannten Berufsgruppen nicht möglich. Hierfür stehen in erster Linie die örtlichen Jugendämter zur Verfügung.

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beinhaltet die Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 6 Beratung im medizinischen Kinderschutz

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt sicher, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz insbesondere für

1. Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, und
3. Familienrichterinnen und Familienrichter

bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bedarfsgerecht zur Verfügung steht.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 ist unter einer entgeltfreien Rufnummer erreichbar und umfasst eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf zu geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine weiterführende Beratung. Die medizinische Beratung nach Satz 1 erfolgt vertraulich.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde sowie von insoweit erfahrenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wahrgenommen.

(4) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann die Ausführung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgabe auch auf eine andere geeignete öffentliche Einrichtung übertragen. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1, nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Fachaufsicht wahr.

(6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder eine andere geeignete öffentliche Einrichtung nach Absatz 5 evaluiert nach einem Jahr die Bedarfsgerechtigkeit des im Rahmen eines Modellprojekts 24 Stunden täglich zur Verfügung gestellten telefonischen Beratungsangebots. Die Wirkungen des telefonischen Beratungsangebots insgesamt werden erstmals nach zwei Jahren, im Folgenden alle vier Jahre evaluiert.